

Kurt Wolff Stiftung - Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen "Kurt-Wolff-Stiftung zur Förderung einer vielfältigen Verlags- und Literaturszene".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und die Förderung einer vielfältigen Verlags- und Literaturszene als wesentlicher Bestandteil der nationalen kulturellen Identität.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Regelmäßige Verleihung von Preisen für das Lebenswerk, für das Gesamtschaffen, für ein vorbildhaftes Verlagsprogramm oder für vorbildhafte Einzelprojekte von deutschen oder in Deutschland ansässigen unabhängigen Verlegern, die für die Vielfalt in der Literatur einen besonderen Beitrag geleistet haben

b) Herstellung internationaler Kontakte und Veranstaltung von Verleger-Fachtagungen, vor allem auch mit ausländischer Beteiligung, zur Diskussion und Erarbeitung von Analysen, Konzepten, Empfehlungen und politischen Forderungen im Verlagsbereich

c) Darstellung von Leistungen und der Situation des Verlagswesens durch eigene Publikationen sowie durch öffentliche Verlautbarungen und Stellungnahmen

d) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland, vor allem aus dem Verlagswesen, Buchhandel, Bibliothekswesen, sowie mit Schriftstellern, Künstlern und Journalisten

e) Mildtätige Unterstützung von Verlegern und deren nächsten Angehörigen, die in eine wirtschaftliche oder sonstige Notlage im Sinne von § 53 der Abgabenordnung geraten sind.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen diese ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Zwecken.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten, ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

(4) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach einer der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes entsprechenden Auswahl als sicher gelten.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) einem weiterem Vorstandsmitglied,

die vom Kuratorium für eine Amtszeit von drei Jahren berufen werden.

Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort.

(3) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, hat das Kuratorium für den Rest der Amtsdauer unverzüglich eine Ersatzmitglied zu berufen. Bis zur Vervollständigung des Vorstands führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand hat den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen
- d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung einer Rechnungsprüfers
- e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand - mit Zustimmung des Kuratoriums - einen Geschäftsführer und Hilfskräfte anstellen sowie Sachverständige heranziehen. Diesen kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein. Wird ein Geschäftsführer bestellt, so ist er dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

(4) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(5) Grundstücksveräußerungen und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 20.000 DM verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium kann diese Betragsgrenze generell oder für bestimmte Einzelfälle anheben oder senken; ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert.

(2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf

mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben und sich an der Abstimmung beteiligen.

(5) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einem Umlaufverfahren beteiligenden Mitglieder gefasst.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

(7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens neun Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich führen.

(2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen.

(3) Scheidet eines der Kuratoriumsmitglieder aus, wählt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger. Dies gilt jedoch nicht für das im Stiftungsgeschäft benannte Kuratoriumsmitglied als Vertreter des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien; über die personelle Besetzung dieses Kuratoriumssitzes entscheidet letzterer allein. Das Kuratorium entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand, ob über die im Stiftungsgeschäft vorgesehene Anzahl von sechs Kuratoriumsmitgliedern hinaus weitere Mitglieder bis zu der nach Absatz 1 festgelegten Höchstgrenze von neun Mitgliedern berufen werden sollen. Die weiteren Mitglieder werden dann vom Kuratorium mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(4) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögen und die Verwendung des Stiftungsmittel
- b) die Beschlussfassung über die Preisverleihung nach § 2 Buchst. a der Satzung
- c) die Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 5 der Satzung
- d) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- e) die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht sowie des jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- f) die Entlastung des Vorstands

- g) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
- h) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums
- i) der Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
- j) der Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und Kuratoriums.

(2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und, falls ein solcher bestellt wird, der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Für die Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 8 entsprechend, wobei das Kuratorium beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist oder sich an einem Umlaufverfahren, mit dem alle Kuratoriumsmitglieder einverstanden sein müssen, zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

§ 11 Satzungsänderungen, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Auflösung

(1) Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint oder die Änderung sonst einer Verbesserung der Stiftungsarbeit dient. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.

(2) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Vorstand und dem Kuratorium nicht mehr sinnvoll erscheint. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums; sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht möglich.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Zusammenlegung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 12 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt deren Vermögen an die Deutsche Schillergesellschaft e.V. (Schillerhöhe 8-10, 71672 Marbach), die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des von ihr getragenen deutschen Literaturarchivs verwenden soll.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.